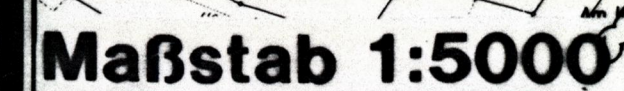
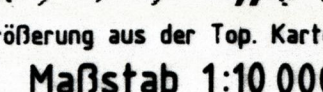


Teilgebiet KESFELD I



 Kappel, den 23. Juli 1998
Ortsbürgermeister/Bürgermeister
Schuck
Peter Schuck



II. TEXTFESTSETZUNGEN

- 1. **Führen für Standard Windkraftanlagen (inkl. Trafostation) (§ 9 (1) 12 BauB)**
 - Zum Einsatz kommt ein Horizontalachsanventor mit einfachen, schmalen Rotorblättern (siehe Skizze)
 - Die Turmhöhe muss in landwirtschaftlich genutzten Baugebieten (z.B. Vorposten) gegenüber Siedelblöcken durch Dachdeckung hergestellt werden.
 - Das Aufstellen eines Betriebsbetriebs ist nicht zulässig.
- 2. **Betriebsebene 20 KV-Verbindungen der Windkraftanlagen (§ 9 (1) 13 BauB)**
 - dürfen nur zur Erdabfuhr hergestellt werden (§ 9 (1) 13 BauB)
- 3. **RWE-geneigte 20 KV-Verbindungen zwischen Übergabestation und vorhandene Netz (§ 9 (1) 14 BauB)**
 - dürfen nur zur Erdabfuhr hergestellt werden. Für die Erdabfuhr muss eine Schutzvorrichtung mit 1 m Höhe für das Stangenabgebäude ein Schutzblech mit 2 m Länge vor dem Stangenabgebäude mit gelblicher Warnung hergestellt werden.
- 4. **Mafnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauB**
 - Mit Ausnahme des Fundaments für das Windrad und dem Nebengrubendeck darf keine Fläche versiegelt werden.

Soweit Wirtschaftsweg als Zufahrt zu dem Windkraftanlagenstandort genutzt werden, sind diese - sofern noch nicht geschehen - im Anbindungsbereich an die klassifizierten Straßen auf einer Länge von 30 m zu befestigen, so daß keine Verschmutzung der klassifizierten Straßen eintritt. Die Wegebreite darf 4 m nicht überschreiten, ausgenommen in Kurven. Im Anschlußbereich in die K 108 ist die Zufahrt rechtwinklig in einer Breite von 4,50 m anzulegen.

[illegible]

7.) Pflanzpflichten gem. § 9(1) 25 BauGB

- Entlang der Zuwegung zwischen klassifizierter Straße und der Windkraftanlage ist eine dreireihige Heckenpflanzungen aus Strauch- und Halbbaumarten vorzunehmen (Maßnahme A 1).
- Der Maßstabanker/Frostastation ist mit Gebüsch an mindestens 3 Seiten durch eine mindestens 2-reihige Pflanzung einzuzirren (Ausgleichsmaßnahme A 3).

- Für die Pflanzungen sind ausschließlich standortgerechte Laubgehölzarten zu verwenden
z.B.:

Sträucher	Bäume 2. Ordnung (Hallebäume)
Pflanzabstand in der Reihe 1,50 m Reihenabstand 1,0 m	(alle 5-10 m in einer Reihe)
- Hirtentanne (<i>Sorbus anglica</i>)	- Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)
- Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	- Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)
- Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	- Birke (<i>Betula pendula</i>)
- Hundrose (<i>Rosa canina</i>)	- Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>)
- Schleide (<i>Salix caprea</i>)	
- Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	
- Vogeleibee (<i>Sorbus aucuparia</i>)	
- Wasserschneeball (<i>Viburnum opulus</i>)	

Bearbeitung:	Datum: Prün, den 10.01.1997
	Überarbeitet: 09.12.1997